

gesellschaftlicher Ankläger - Bürger, der im Auftrag eines Kollektivs am / Strafverfahren mitwirkt und vor allem zur Schwere der / Straftat, zu den verursachten Schäden und den gesellschaftlichen Auswirkungen Stellung nimmt. Als g. A. können durch Gerichtsbeschluß zugelassen werden: Volksvertreter, Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front, der Gewerkschaften und ehrenamtlicher Organe der ABI, gesellschaftlicher Organisationen sowie der Kollektive der Werktätigen (§54 Abs. 1 StPO), die von ihrem Kollektiv beauftragt wurden und deren Zulassung das Kollektiv bei Gericht beantragt hat. Ob ein g. A. benannt wird, entscheidet das jeweilige Kollektiv, jedoch soll das gemäß §55 Abs. 2 StPO immer dann geschehen, wenn der Verdacht einer schwerwiegenden, die sozialistische Gesetzlichkeit im besonderen Maße verletzenden Straftat besteht. Gericht, Staatsanwalt und Untersuchungsorgane haben g. A. zu unterstützen und sie über ihre Rechte zu belehren sowie ihnen Z Akteneinsicht zu gewähren. G. A. haben vor allem das Recht, ihre Meinung über die Persönlichkeit und Z Schuld des Angeklagten, über die Straftat und ihre Ursachen und Bedingungen darzulegen, Anträge - insbesondere Beweisangebote - zu stellen, zur Notwendigkeit der Bestrafung und zu Straftat und -höhe Stellung zu nehmen und Anregungen zur Auswertung des Verfahrens zu geben. Der g. A. ist berechtigt, vom gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten, wenn in der Beweisaufnahme neue entlastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten mindernde Umstände festgestellt werden (§55 Abs. 1 StPO). Z gesellschaftlicher Verteidiger

gesellschaftlicher Verteidiger - Bürger, der im Auftrag eines Kollektivs am Z Strafverfahren mitwirkt und vor allem alle entlastenden, die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden oder ausschließenden Umstände vorbringt sowie die Bereitschaft des Kollektivs zur Übernahme einer Z Bürgschaft vorträgt. G. V. werden genauso wie Z gesellschaftliche Ankläger von ihren Kollektiven beauftragt und durch Gerichtsbeschluß zugelassen und haben die gleichen Rechte wie diese. Die Entscheidung, ob ein gesellschaftlicher Ankläger oder ein g. V. benannt werden soll, obliegt dem jeweiligen Kollektiv. Ein g. V. soll jedoch gemäß § 56 Abs. 2 StPO insbesondere dann beauftragt werden, wenn nach der Auffassung des Kollektivs oder gesellschaftlichen Organs unter Berücksichtigung der Schwere des Tatverdachts und des bisherigen Verhaltens des Beschuldigten oder des Angeklagten eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder der Verzicht auf Strafe möglich erscheinen oder bei einer schweren Straftat außergewöhnlich mildernde Umstände vorliegen oder schwerwiegende Zweifel an der II Schuld bestehen. Der g. V. ist berechtigt, von seinem Auftrag zurückzutreten, wenn in der Z Beweisaufnahme Umstände bekannt werden, die die Schwere der Tat wesentlich erhöhen.

gesellschaftliches Eigentum Z sozialistisches Eigentum

gesellschaftliches Gericht - ehrenamtlich tätiges Z Rechtspflegeorgan, das im Rahmen der ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben Z Rechtsprechung ausübt. G. G. sind die Z Konfliktkommissionen und die Z Schiedskommissionen. Sie sind Bestandteil des einheitlichen Z Gerichtssystems der DDR (Art. 92 Verfassung). Aufgaben, Bildung, Wahl, Zuständigkeit, Grundsätze der Arbeitsweise und Leitung der g. G. sind im GGG, in der KKO und der SchKO bestimmt. Die g. G. wirken in ihrer gesamten Tätigkeit solchen Ursachen und Bedingungen entgegen, aus denen Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen entstehen können. Ihr Wirken ist darauf gerichtet, die Staats- und Gesellschaftsordnung sowie das sozialistische Eigentum zu schützen, die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu schützen, zu wahren und durchzusetzen sowie das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu festigen, ihre Bereitschaft zur freiwilligen Einhaltung des Rechts zu fördern und ihre Unduldsamkeit gegenüber nicht gesellschaftsgemäßigem Verhalten zu verstärken. Die Mitglieder der g. G. werden gewählt (Z Wahl), berichten vor ihren Wählern über ihre Tätigkeit und sind abberufbar. Z Empfehlung gesellschaftlicher Gerichte Z Unabhängigkeit der Richter, Schöffen und Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte

gesellschaftsgefährliche/gesellschaftswidrige Handlung Z Straftat

Gesetz - Form einer Entscheidung der Z Volkskammer der DDR, mit der von diesem höchsten Machtorgan Z Rechtsnormen gesetzt werden. G. sind Z Rechtsvorschriften höchsten Ranges, Grundlage der Z Rechtsordnung und wichtigste Rechtsquelle. Aus der Stellung der Volkskammer folgt der Vorrang der G. vor allen anderen Rechtsvorschriften; diese müssen auf der Grundlage der G. ergehen und dürfen ihnen nicht widersprechen. Die G. der Volkskammer beruhen auf den Beschlüssen der SED, der führenden Kraft der sozialistischen Gesellschaft; sie sind Ausdruck des Willens der von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen und auf die Verwirklichung der objektiven Gesetze des Sozialismus gerichtet. Mit Hilfe der G. und Z Gesetzbücher werden die grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnisse des Sozialismus organisiert, gestaltet und geschützt, indem Rechte und Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben werden. Wichtige Entscheidungen werden mit den G. über die Fünfjahrpläne, die (jährlichen) Volkswirtschafts- und Haushaltspläne getroffen. Auch völkerrechtliche Verträge, z. B. Konsular- und Rechtshilfeverträge, werden von der Volkskammer in Form von G. bestätigt. In den G. trifft die Volkskammer allgemeinverbindliche Festlegungen für Staatsorgane, Kombinate (Betriebe),